

03/BV/166/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Bartow Konversion Ost" hier: Abwägungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau- Gebäude- und Liegenschaftsmanagement / Bauhof <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 04.03.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	14.03.2024	Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung Bartow hat mit Beschluss vom 26.08.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ und die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. Behördenbeteiligung wurde durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen statt. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Bartow Konversion Ost“ lag in der Zeit vom 19.09.2022 bis 21.10.2022 im Amt Treptower Tollensewinkel (Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow / Bauamt, Zimmer U.05) während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planungsunterlagen im Internet.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit innerhalb der Beteiligungsfrist keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Äußerungen abgegeben.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 17 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 12 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung / Nutzung von Landwirtschaftsflächen
- Telekommunikationsanlagen im Planumfeld
- Anforderungen an den Umweltbericht

Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Bartow:

1. Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen
2. Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat

3. Fortschreibung des Umweltberichts
4. Regelungen im aufzubereitenden Durchführungsvertrag (Rückbauverpflichtung, Entsiegelung etc.)

Für eine ausführliche Darstellung wird auf die nachfolgende tabellarische Darstellung (Abwägungstabelle) verwiesen.

In den Begründungstext werden dementsprechende Korrekturen und Ergänzungen zu den oben aufgeführten Themen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1) beschlossen. Die Abwägungstabelle (bestehend aus Seite 1 bis 26) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Sämtliche in Verbindung mit dem Verfahren entstehenden Kosten trägt der Vorhabenträger.			

Anlage/n

1	Abwägung_Bartow_BP4_FB_20240229 öffentlich
---	--

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 3 (1), § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

1. Auswertung

Der Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ der Gemeinde Bartow wurde am 26.08.2021 gefasst.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gleichzeitig beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.09.2022 bis 21.10.2022 mittels öffentlicher Auslegung. Die Auslegung wurde am 09.09.2022 im Amtskurier öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan wurden ebenfalls im Internet auf der Seite der Gemeinde Bartow (<https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Gemeinden-von-A-G/Bartow/Bekanntmachungen-br-Ortsrecht/>) eingestellt.

Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 06.09.2022 wurden 35 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die frühzeitige Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Es gingen insgesamt 17 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben 12 Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Bebauungsplanvorentwurf der Gemeinde Bartow gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Entgegenstehende Ziele der Raumordnung / Nutzung von Landwirtschaftsflächen
- Telekommunikationsanlagen im Planumfeld
- Anforderungen an den Umweltbericht

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Nach Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander entsprechend § 1 (7) BauGB ergeben sich folgende Änderungen und weitere Überprüfungen bei der Aufbereitung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 4 der Gemeinde Bartow:

1. Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen
2. Aufnahme einer textlichen Festsetzung, dass nur solche Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat
3. Fortschreibung des Umweltberichts
4. Regelungen im aufzubereitenden Durchführungsvertrag (Rückbauverpflichtung, Entsiegelung etc.)

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	<p>Schreiben vom 27.09.2022 zur Planungsanzeige vom 06.09.2022</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Planungsanzeige durch Planungsbüro GKU Standortentwicklung GmbH vom 06.09.2022- Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, M 1 : 3.000, Vorentwurf, Stand 08/2022- Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, Stand 08/2022- Umweltbericht mit 2 Anlagen Stand 11/2021- Vollmacht zur Übertragung von Verfahrensschritten <p>Planungsinhalt</p> <p>In der Gemeinde Bartow beabsichtigt ein Vorhabenträger auf einer Fläche im Südosten der Ortschaft Bartow die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage. Hierzu hat die Gemeindevertretung am 26.08.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ gefasst.</p> <p>Den nördlichen Teil des Plangebiets, der etwa zwei Drittel der Gesamtfläche umfasst, bildet ein ungenutztes, teilweise bebautes Gelände eines Landwirtschaftsbetriebs. Die Flächen des südlichen Drittels des Plangebiets werden derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 1,0 ha. Es beinhaltet gänzlich die Flurstücke 29/2 und 211/2 der Flur 2 der Gemarkung Bartow. Die Plangebietsgrenzen entsprechen den Flurstücksgrenzen.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Ergebnis der Prüfung der Unterlagen ist Folgendes festzustellen:</p> <p>Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. Zu den Produktionsfaktoren zählt auch die Ertragsfähigkeit des Bodens, der in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten sind:</p> <p>Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen</p> <p>Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen –</p> <ul style="list-style-type: none">- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. <p>Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen verteilnetznah geplant werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.</p> <p>Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ beabsichtigt die Gemeinde Bartow die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch einen Vorhabenträger. Der Betrieb von Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie und würde damit nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.</p> <p>Der ca. 1 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst derzeit ein brachliegendes Gelände eines Landwirtschaftsbetriebes sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen am südlichen Ortsrand des Gemeindeortes Bartow.</p> <p>Gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Diese Festlegung ist als Ziel der Raumordnung eine verbindliche Vorgabe, die letztabgewogen und somit einer Abwägung nicht zugänglich ist. Da die vorliegende Planung eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb dieses festgesetzten Streifens vorsieht, widerspricht sie dem o. g. Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V.</p> <p>Gemäß Gesamtkarte des RREP MS (M 1 : 100.000) befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Ackerflächen, die hier in den Geltungsbereich einbezogen wurden, weisen eine Bodenwertzahl von 65 auf. Damit handelt es sich um besonders wertvolle Böden.</p> <p>Eine Umnutzung von Ackerflächen mit einer Bodenwertzahl von 65 steht auch das Ziel der Raumordnung aus Programmsatz 4.5(2) LEP M-V entgegen.</p> <p>Zwar sind durch die vorliegende Planung keine der in Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, genannten freizuhaltenden Raumkategorien betroffen, dennoch handelt es sich bei dem geplanten Vorhabenstandort nur teilweise um einen, gemäß Programmsatz 5.3(9) LEP M-V und Programmsatz 6.5(4) RREP MS, geeigneten Standort für den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Teilbereich der brachliegenden Betriebsflächen des Landwirtschaftsbetriebes ist demzufolge als Konversionsstandort zu bewerten.</p>	<p>Das Ziel der Raumordnung findet im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass dieses Raumordnungsziel nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und somit der erforderliche Ausbau der Nutzung von PV-Anlagen erheblich negativ beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Das Ziel 4.5(3) der Raumordnung findet im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p> <p>Der Programmsatz der Raumordnung findet im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznahe Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen soll.</p> <p>Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedürfe es im Falle eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.</p> <p>Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V zur Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.</p> <p>Schlussbestimmung:</p> <p>Der angezeigte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ der Gemeinde Bartow ist mit den o. g. Zielen der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 und Programmsatz 4.5(2) LEP M-V nicht vereinbar.</p> <p>Zudem entspricht die Planung nicht dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(3) LEP M-V.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Regelung des Rückbaus im Rahmen des aufzubereitenden Durchführungsvertrages.</p> <p>Die Bestimmung findet im weiteren Verfahren Berücksichtigung. Die Ackerfläche (südlicher Teil des Flurstücks 211/2) wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wird aufgrund der derzeitigen Sachlage als nicht zielführend eingeschätzt.</p>
<p>2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung Bauleitplanung</p>	<p>Schreiben vom 18.10.2022</p>	
	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ beschlossen.</p>	
	<p>Die Gemeinde Bartow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Bartow Konversion Ost" der Gemeinde Bartow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: August 2022) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.	
	Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Bartow Konversion Ost" der Gemeinde Bartow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
	Am östlichen Ortsrand soll auf einer teilweise ehemals betrieblich genutzten Fläche eine PV-Freiflächenanlage errichtet und betrieben werden.	
	Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Bartow Konversion Ost" der Gemeinde Bartow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.	
	An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.	
	Zu o. g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 27. September 2022 vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar .	Wird berücksichtigt, siehe TOB Nr. 1.
	Vorsorglich mache ich die Gemeinde daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bebauungsplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.	Wird berücksichtigt, siehe TOB Nr. 1.
	<u>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen</u>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.	
3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	<p>Schreiben vom 06.10.2022</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Das geplante Vorhaben entzieht der Landwirtschaft eine Teilfläche in einer Größenordnung von ca. 3.180 m, sodass landwirtschaftliche Belange betroffen sind.</p> <p>Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. BPlan wird im südlichen Bereich des Geltungsbereiches ein Teil des Ackerlandfeldblockes DEMVL1075DA20032 überplant.</p> <p>Für die überplante Landwirtschaftsfläche ist die Ackerzahl im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte mit einem Wert von 65 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V sollen Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Soweit das Vorhaben umgesetzt wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt bleibt. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Integrierte ländliche Entwicklung</p>	<p>Wird berücksichtigt, siehe TOB Nr. 1.</p> <p>Wird berücksichtigt, siehe TOB Nr. 1.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren Bartow gem. § 56 LwAnpG. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p>Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS.</p> <p>Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Es bestehen aus immissionsschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>4. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt Arbeitsschutz und technische Sicherheit</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>5. Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
6. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	<p>Schreiben vom 22.09.2022</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7. Landesamt für Innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation	<p>Schreiben vom 13.09.2022</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlich geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich. Der Landkreis wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 2.
8. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 22.09.2022	
	Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.	
	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt, siehe TÖB Nr. 2.</p>
	<p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Wird berücksichtigt, inzwischen liegt eine Bestätigung vor, dass keine Kampfmittelbelastung im Plangebiet vorliegt.</p>
<p>9. Landesforst M-V Forstamt Neubrandenburg</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>10. Bergamt Stralsund</p>	<p>Schreiben vom 26.09.2022</p>	
	<p>Die zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Bartow Konversion Ost“ der Gemeinde Bartow berührt keine bergbaulichen Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p>	
	<p>Für den Bereich der Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.	
11. Straßenbauamt Neustrelitz	Schreiben vom 20.09.2022	
	Die Unterlagen zum Entwurf wurden bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.	
	Der Geltungsbereich des B-Plans liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene öffentliche Straßen	
	Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf der Gemeinde Bartow mit dem Stand 09.08.2022.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
12. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Schreiben vom 16.09.2022 Durch die genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
13. Deutsche Telekom	Schreiben vom 19.09.2022	
	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.	
	<p>Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:</p> <p>unmittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig nähern • durch Kurz- und Körperschlüsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind. <p>mittelbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eine dritte Leitung, die im <u>selben Spannungsfeld</u> eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt • durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden 	Wird berücksichtigt. Die Hinweise und Anforderungen finden bei der Aufbereitung des Durchführungsvertrages Berücksichtigung. Die Stellungnahme der Telekom wurde dem Vorhabenträger zur Information bzw. zur späteren Weiterleitung an die Tiefbaufirmen übergeben.
	Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.</p> <p>Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt.</p> <p>Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.</p> <p>Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de</p>	
	<p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten:</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen, finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p> <p>Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	
14. E.dis AG		
15. GDMCom	Schreiben vom 09.09.2022	
	Antwort im Namen der Betreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, ONTRAS Gastransport, VGN Gasspeicher.	
	Keine Betroffenheit der Betreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, VGN Gasspeicher GmbH,	
	Daher keine Einwände gegen das Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
16. GASCADE	Schreiben vom 13.09.2022	
	<p>Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum</p>	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BILOnlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de eingeholt werden können.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre Anfragen an uns, direkt an das BIL-Portal.</p>	
17. Vodafone Kabel Deutschland	Keine Stellungnahme eingegangen	
18. 50 Hertz	Schreiben vom 07.09.2022	
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19. Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg	Keine Stellungnahme eingegangen	
20. Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	<p>Schreiben vom 08.09.2022</p> <p>Aus Sicht der HWK OMV werden keine Einwände zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen erhoben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.</p>	
<p>21. Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense/Mittlere Peene“</p>	<p>Schreiben vom 09.09.2022</p> <p>Entsprechend Ihrer eingereichten Unterlagen vom 06.09.2022 teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen das o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestehen. Nachfolgende Hinweise sollten in der weiteren Planung jedoch Beachtung finden.</p> <p>Beigefügt ist eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Verlauf der Gewässer 2. Ordnung im Bereich Bartow Ortslage. Im aufgezeigten Geltungsbereich sind keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden.</p> <p>Informativ weisen wir auf ein mögliches Vorkommen an Dränagen hin. Die genaue Lage ist vor Ort zu erkunden, bzw. bei den jeweiligen Flächeneigentümern zu erfragen. Eine Berücksichtigung der Dränung in der Planung und Bauausführung sollte unbedingt erfolgen.</p> <p>Gewässerbenutzungen in Form von Einleitungen sind gesondert zu beantragen.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Unterlagen wurden dem Vorhabenträger übergeben.</p>
<p>22. Wasser und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow</p>	<p>Schreiben vom 12.09.2022</p> <p>Im Bereich des genannten Bauvorhabens sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Demmin/Altentreptow vorhanden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
23. Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern	Keine Stellungnahme eingegangen	
24. Bauernverband Mecklenburg Vorpommern	Keine Stellungnahme eingegangen	
25. Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	Keine Stellungnahme eingegangen	
26. Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH	Keine Stellungnahme eingegangen	
27. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland eV	Schreiben vom 06.10.2022 Nach den Unterlagen befindet sich das ca. 1,0 ha große Plangebiet am östlichen Rand des Siedlungsgebietes der Gemeinde Bartow. Die Planung sieht vor, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.	
	Grundsätzlich hält der BUND aus Klimaschutzgründen einen Ausbau der Solarenergie für notwendig und bei Berücksichtigung des Naturschutzes für vertretbar. Allerdings ist eine Installation von Photovoltaikanlagen auf bzw. an bestehenden baulichen Anlagen grundsätzlich vorzugswürdig vor einer Flächeninanspruchnahme von Freiflächen.	Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Regelung von PV auf Dachflächen ist nicht Regelungsinhalt des B-Plans und ist nicht als Widerspruch, sondern als notwendige Ergänzung zu PV-Freiflächenanlagen zu sehen.
	Die Gemeinde sollte unbedingt prüfen, ob bestehende oder geplante bauliche Anlagen nicht im Interesse des Klimaschutzes und der Klimavorsorge mit Dachphotovoltaikanlagen ausgerüstet werden sollten. Aus Dach- und Fassadenbegrünung vermögen einen wirksamen Beitrag	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, berührt jedoch nicht den Regelungsinhalt des VBP Nr. 4.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>zu Klimaschutz zu leisten. Insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c und 23 b BauGB bestehen Möglichkeiten der Festsetzung in der B-Planung, die die Gemeinde nutzen sollte.</p>	
	<p>Hinsichtlich des konkreten Vorhabens fordert Der BUND-Landesverband M-V:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extensive Bewirtschaftung der Fläche, welche die Artenvielfalt fördert. Nach Möglichkeiten Einsatz von Schafen zur Beweidung anstelle von maschineller Mahd. Schafsbeweidung vermag einen wirksamen Beitrag zum Artenschutz zu leisten. 2. Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln 3. Regenwasserversickerung auf dem Gelände 4. Aufständering möglichst auf Bodenschraubankern und Holzgerüsten statt Betonsockeln 5. Die vorgesehene Einzäunung muss eine Durchlässigkeit für Wildtier aufweisen. Dafür muss der Zaun mit 20 cm Mindestabstand vom Boden für Kleinsäuger durchlässig sein. Ein geringerer Bodenabstand ist nicht ausreichend. Eine Eingrünung des Zauns erfolgen, und zwar mit standortheimischen Sträuchern. 6. Ein vollständiger Rückbau der baulichen Anlagen und eine völlige Entsiegelung der Fläche nach Ende der Nutzung ist sicher zu stellen. 	<p>Die Vorgaben finden weitgehend bereits Berücksichtigung, soweit hierzu Regelungen im B-Plan oder im Durchführungsvertrag getroffen werden können.</p>
<p>28. NABU</p>	<p>Schreiben vom 09.09.2022</p> <p>Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Photovoltaik noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen.</p> <p>Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig.</p> <p>Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen jedoch noch Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen und Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen; ein Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen; ein Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-solarparks.pdf</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen; ein Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. <i>„Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“</i> Der NABU MV legt besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Moorböden und in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen können Sie hier finden https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Plangebiet ist nicht als Schutzgebiet einzustufen. Moorböden und Dauergrünland sind ebenfalls nicht betroffen</p>
	<p>Kernforderungen des NABU sind - Förderpriorität auf Dachflächen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen; eine Abwägung ist nicht erforderlich,</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - Naturverträgliche Standortwahl - Nutzung von Synergiepotenzialen - Ökologische Gestaltung - Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts - Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut <p>Vertiefte Forschung, bspw. Zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.</p>	
	<p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <p>Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, (RamsarGebiete) sollen verbindlich vom Ausbau von Solarparks ausgeschlossen werden.</p> <p>Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz</p> <p>Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitats</p> <p>FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitats der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.</p> <p>Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</p>	<p>Nationale und internationale Schutzgebiete, Wald, Rastgebiete, geschützte Biotope, ökologisch bedeutende Flächen, sind nicht betroffen.</p> <p>Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist nicht geplant</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden</p> <p>Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.</p>	
	<p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p>	<p>Moorböden oder Grünland sind nicht betroffen.</p>
	<p>Im vorliegenden Fall führt der NABU M-V weiter aus:</p>	
	<p>In der Begründung (Stand August 2022, S. 12) wird beschrieben, dass die geschützten Einzelbäume im Norden nur erhalten bleiben sollen, wenn diese städtebaulich prägend seien. Durch die randliche Lage und den naturschutzfachlichen Wert sollten diese Einzelbäume aus der Sicht des NABU aber sowieso erhalten bleiben.</p> <p>Im Umweltbericht (Kunhart 2022, S. 6) wird derzeit davon ausgegangen, dass die Planfläche mit einer Hecke umgeben wird. Dies begrüßt der NABU.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Klarstellung im Begründungstext, dass diese Formulierung sich nur auf eine explizite Festsetzung im B-Plan bezieht. Der grundsätzliche Schutz von Bäumen wird hierdurch nicht berührt.</p>
	<p>Auf S. 8 des Umweltberichts wird beschrieben, dass für die Revierkartierung auf dem Acker auf eine Potentialanalyse zurückgegriffen wird (Tabelle 2), gleichzeitig wird unter dem Text erläutert, dass Amphibien/Reptilien auf der Ackerfläche kartiert werden sollen. Der NABU kann nicht nachvollziehen, warum allein die Revierkartierung auf dem Acker als Potenzialeinschätzung umgesetzt werden soll. Bei der geringen Flächengröße, der guten Begehrbarkeit und da man eh schon mehrfach vor Ort sein wird, wäre eine „reale“ Revierkartierung gut umsetzbar.</p>	<p>Die Potenzialanalyse ist eine zulässige Form der Untersuchung. Das Vorgehen wurde mit der uNB abgestimmt. Der Geltungsbereich wird um die Ackerfläche reduziert.</p>
	<p>In der Tabelle 2. S. 8 (Umweltbericht Kunhart 2022), wird eine Rastvogelkartierung aufgeführt. Auf S. 13 wiederum heißt es „<i>Das Rast-</i></p>	<p>Danke für den Hinweis. Die Rastvogelkartierung wird in Tabelle 2 gestrichen. Begründung:</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p><i>und Zugvogelgeschehen wurde nicht untersucht.“</i> Die Angaben widersprechen sich.</p>	<p>Die Vorhabenfläche ist kein Rastgebiet und aufgrund der Nähe zur Siedlung und der damit verbundenen Unterschreitung der Fluchtdistanzen von Rastvogelarten als Solches auch nicht geeignet.</p>
	<p>Der erwähnte und genutzte Kartierbericht (Kartierbericht -Faunistische Erfassungen auf PV- Potenzialstandorten, aufgestellt am 12.08.2020 durch Büro ECOLogie) lag nicht mit aus. Auch wichtige Angaben zu Kartierzeitpunkten, Wetterbedingungen usw. sind noch nicht dargestellt worden. Dies ist mit Erstellung des AFB nachzuholen.</p>	<p>Dem im weiteren Verfahren zu erstellenden AFB wird der Kartierbericht beigelegt.</p>
	<p>Unverständlich ist für den NABU, warum die Bodenversiegelungen nicht entfernt werden sollen (UB S. 18). Unklar ist weiterhin, wie die Rammung in den versiegelten Boden umgesetzt werden soll.</p> <p>Der Entsiegelungsgrad wird einen bedeutsamen Einfluss auf die Umweltwirkung haben und muss genauer erörtert werden.</p> <p>Ausnahme bei der Entsiegelung können neu zu errichtende Nebengebäude sein, die selbstverständlich auf vorhandene Versiegelungsflächen erbaut werden sollten.</p> <p>Nach den Fotos sind einige der versiegelten Flächen auch schon im Verfall (Rissstrukturen deutlich sichtbar, vgl. S. 32 im Vorentwurf zum Umweltbericht), sodass eine fachgerechte Entsorgung jetzt bzw. im Laufe des PV-Betriebszeitraums notwendig ist.</p> <p>Die Entsiegelung könnte auch kompensationsmindernd angerechnet werden und würde der Bodenerholung dienen. Damit erfolgt eine Vorort-Aufwertung und es muss ggf. nicht auf weitere Maßnahmen zurückgegriffen werden.</p>	<p>Sowohl die Gebäude als auch die versiegelten Flächen sollen nach derzeitigem Planungsstand beseitigt werden. Die Aussagen im Umweltbericht werden aktualisiert.</p>
	<p>Es wird angenommen, dass die Arten Feldlerche und Schafstelze neue Brutreviere unter den PV-Anlagen finden würden. Nach der sogenannten INSIDE-Studie (Badelt, O., Niepelt, R., Wiehe, J., Matthies, S., Gewohn, T., Stratmann, M., Brendel, R., Haaren, C. Von (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Hannover. 129 S.) ist eine pauschale Annahme der PV-Flächenannahme anzweifelbar. In der INSIDE-Studie wird zusammengefasst, dass sowohl höhere als auch geringere Brutdichten</p>	<p>Der Geltungsbereich wird um die Ackerfläche reduziert.</p> <p>Der jährlich wechselnde Brutplatz der besonders geschützten Schafstelze ist daher nicht betroffen.</p> <p>Gleiches gilt für die Feldlerche.</p>

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
	<p>im Vergleich zu vorherigen Kartierungen/umliegenden Flächen dokumentiert werden konnten (zur Feldlerche, vgl. S. 51). Insbesondere in Anbetracht der hohen Grundflächenzahl (Überschattung) und bestehender Versiegelung geht der NABU M-V in einer Worst-CaseAnnahme davon aus, dass die Art Feldlerche (und evt. Schafstelze) erhebliche beeinträchtigt sind. Zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnte jedoch mit (CEF-) Maßnahmen entgegengewirkt werden. Abzuwägen wäre bspw. die Anlage eines bodenbrüterfreundlicher Blüh- und Brachstreifens und Entsiegelung.</p>	
	<p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	<p>Wird zu Kenntnis genommen; ein Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
<p>29. Gemeinde Golchen über Amt Treptower Tollensewinkel</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>30. Gemeinde Breest über Amt Treptower Tollensewinkel</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>31. Gemeinde Daberkow über Amt Jarmen-Tutow</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>32. Gemeinde Völschow über Amt Jarmen-Tutow</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	
<p>33. Gemeinde Krusenfeld über Amt Anklam-Land</p>	<p>Keine Stellungnahme eingegangen</p>	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.4. „Solarpark Bartow Konversion Ost“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr. / Behörde	Äußerung	Abwägung
34. Gemeinde Iven über Amt Anklam-Land	Keine Stellungnahme eingegangen	
35. Gemeinde Spantekow über Amt Anklam-Land	Keine Stellungnahme eingegangen	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.2. „Solarpark Bartow-West“ Gemeinde Bartow

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) und § 2 (2) BauGB

Nr.	Äußerung	Abwägung
-----	----------	----------

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

	Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Äußerungen abgegeben.	Es wird davon ausgegangen, dass die Planungsziele unterstützt werden.
--	---	---